

Das Gesetz gegen die Steuerflucht

Von
Regierungsrat Dr. Jarben.

Unter den kürzlich verabschiedeten Gesetzen nimmt das Gesetz gegen die Steuerflucht insofern eine besondere Stellung ein, als dies Gesetz wie keins der andern Steuergesetze aus den Verhältnissen des Krieges hervorgegangen ist und ein neuartiges Recht schafft. Während bisher — grundsätzlich wenigstens — die inländische persönliche Steuerpflicht mit der Aufgabe des dauernden Aufenthalts im Inland erlosch, soll fortan, um der Gefahr vorzubeugen, daß wohlhabende Leute sich der hohen steuerlichen Belastung, mit der künftig gerechnet werden muß, durch Auswanderung in sog. Steuerstaaten entziehen, die persönliche Steuerpflicht auf dem Gebiete der Personalsteuern in Reich und Bundesstaat auch nach der Aufgabe des dauernden Aufenthalts im Inland bis zum Schluß des dritten Jahres nach Ablauf desjenigen Jahres, in dem der Krieg mit allen Großmächten beendet ist, fort dauern. Welche Verpflichtungen ergeben sich daraus für denjenigen, der Deutschland dauernd verlassen will?

Deutsche, ehemalige Deutsche, die nach dem 1. August 1914 eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, und Staatenlose haben, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt im Inland aufgeben wollen, in Höhe von zwanzig vom Hundert ihres Vermögens Sicherheit zu leisten und zu diesem Zweck dem Besitzsteueramt mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Aufgabe — in besonderen Fällen kann von der Innehaltung dieser Frist abgesehen werden — Anzeige zu erstatten und eine Vermögenserklärung unter Beifügung einer Aufstellung der für die Sicherheitsleistung nach § 9 der Ausführungsbestimmungen in Frage kommenden Vermögenswerte abzugeben.

Ergibt sich, daß eine Sicherheit nicht zu leisten ist, weil das Vermögen unter 30 000 Mark beträgt (siehe unten), so teilt das Besitzsteueramt dies dem Steuerpflichtigen mit. Andernfalls erteilt es einen Sicherheitsbescheid. In dem Bescheide wird der Steuerpflichtige aufgefordert, zu erklären, in welcher Weise er die Sicherheit leisten wolle.

Die Sicherheit muß vor der Aufgabe des dauernden Aufenthalts im Inland geleistet werden. Dadurch stellt der Bescheid nur die Voraussetzungen auf, unter denen der Steuerpflichtige den dauernden Aufenthalt im Inland aufgeben kann, ohne gegen die durch das Gesetz gegen die Steuerflucht begründeten Verpflichtungen zu verstoßen. Die Rechtsmittel gegen den Sicherheitsbescheid sind die gleichen wie gegen den Besitzsteuerbescheid. Vollstreckbar wird er nur, wenn der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Zustellung seines dauernden Aufenthalts im Inland ausgegeben hat, ohne die Sicherheit zu leisten. Sonst verliert er ohne weiteres seine Wirksamkeit. Ist die Sicherheit innerhalb dieses Monats bereits geleistet, so kann sie zurückgefordert werden. Will der Steuerpflichtige aber dann demnächst doch auswandern, so muß er einen erneuten Bescheid herbeiführen. Dafür kann es genügen, daß er den alten Bescheid auf je einen Monat verlängern läßt. Für die Feststellung des Vermögens ist aber der Zeitpunkt der Aufgabe des dauernden Aufenthalts im Inland maßgebend.

Ist die Sicherheit geleistet, so ist den Anforderungen, die das Gesetz gegen die Steuerflucht auferlegt, genügt. Sinkt der Wert der Sicherheit, so erfolgt eine Nachforderung ebenso wenig wie eine Rückerstattung erfolgt, wenn der Wert der Sicherheit hinterher gestiegen ist.

Die Sicherheit wird verzinst; aufgelaufene Zinsen werden also nicht der Sicherheit hinzugeschlagen. Die Auszahlung der Zinsen geschieht auf Verlangen, und zwar halbjährlich. Barres Geld wird mit vier vom Hundert verzinst.

Die weiteren Verpflichtungen des Steuerpflichtigen bestimmen sich nach den einzelnen Reichs- und Landespersonalsteuergesetzen. Im Reich kommen an Personalsteuern zurzeit solche vom Vermögenszuwachs (die Besitzsteuer), vom Maßreinkommen und Vermögen (z. B. außerordentliche Kriegsabgabe 1918) und die Erbschaftsteuer in Betracht. In den Bundesstaaten handelt es sich um Einkommen-, Kapitalrenten-, Lohn- und Besoldungs-, Vermögens- und Erbschaftssteuern.

Die für diese einzelnen Steuern vorgeschriebenen Erklärungen haben für die Geltungsdauer des Gesetzes gegen die Steuerflucht also auch diejenigen abzugeben, die ihren dauernden Aufenthalt im Inland aufgegeben haben. An materiellen Bestimmungen des Steuerfluchtgesetzes sind zwei hervorzuheben:

1. Als steuerpflichtiges Einkommen gilt mindestens das durchschnittliche Einkommen, das sich aus der letzten landesgesetzlichen Veranlagung vor der Aufgabe des dauernden Aufenthalts im Inland und den zwei ihr vorangegangenen Jahresveranlagungen ergibt, und als steuerpflichtiges Vermögen gilt mindestens das für die Berechnung der Sicherheit festgestellte Vermögen. Eingetretene Verringerungen können natürlich berücksichtigt werden. Doch ist hierfür der Steuerpflichtige beweispflichtig.

2. Inländische Steuergläubiger sind nur das Reich und die Bundesstaaten, nicht die Gemeinden; jedoch erheben die Bundesstaaten das Zweieinhalbfache der Staatssteuer und verwenden drei Fünftel für die Gemeinden.

Außer dem Regelfall, in dem die Sicherheit auf Grund einer ordnungsmäßig erstatteten Anzeige und Vermögenserklärung festgesetzt ist, stellt das Besitzsteueramt die Sicherheit auch dann fest, wenn

1. der Steuerpflichtige seinen dauernden Aufenthalt im Inland aufgegeben hat, ohne Anzeige und Vermögenserklärung erstattet und Sicherheit geleistet zu haben,
2. begründeter Verdacht vorliegt, daß der Steuerpflichtige seinen dauernden Aufenthalt im Inland aufgeben und sich der Verpflichtung zur Leistung der Sicherheit entziehen will.

Im Einzelfall kann der Steuerpflichtige beim Vorliegen einer außerordentlichen Härte von der Leistung der Sicherheit ganz oder teilweise befreit werden.

Da mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß das Gesetz gegen die Steuerflucht umgangen wird, sind die Strafbestimmungen besonders wirksam gestaltet. Es lassen sich drei Gruppen von Delikten unterscheiden:

1. Das schwerste Delikt ist die eigentliche Steuerflucht. An Strafen sind auf sie gesetzt: Gefängnis nicht unter drei Monaten, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark, daneben wie bei der Fahnenflucht die Expatriierung, die auch auf die nicht getrennt lebende Ehefrau und die Kinder ausgedehnt werden kann, und die Reichsverweisung; mildernde Umstände sind zugelassen. Bei nachträglicher freiwilliger Leistung der geschuldeten Sicherheit und Zahlung der geschuldeten Steuern werden Täter und Teilnehmer strafrei.
2. Hat der Steuerpflichtige nicht in der Absicht gehandelt, sich der inländischen Steuerpflicht zu entziehen, so tritt Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark ein.
3. Für alle sonstigen Zuwiderhandlungen ist eine Ordnungstrafe bis zu fünftausend Mark vorgesehen.

Das Gesetz gegen die Steuerflucht richtet sich nur gegen die Auswanderungen zu Zwecken der Steuerhinterziehung, nicht aber gegen die auch nach dem Kriege erwünschten Auswanderungen überhaupt. Erwünscht sind solche Auswanderungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen. Das Gesetz unterscheidet hier zwei Gruppen. Eine Reihe von Personen sind beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen von der fortgesetzten Steuerpflicht stets befreit; bei der zweiten Gruppe muß von Fall zu Fall festgestellt werden, ob eine Freistellung erfolgen soll. Unter die erste Gruppe fallen:

1. öffentliche — unmittelbare und mittelbare — Beamte,
 2. Auslandsdeutsche,
 3. Personen, die ihren dauernden Aufenthalt in ein deutsches Schutzgebiet verlegen.
- Befreit sind ferner generell
4. Personen, deren Vermögen nicht mehr als dreißigtausend Mark beträgt, weil bei ihnen die Gefährdung eines steuerlichen Interesses nicht in Frage kommt,
 5. Personen, die erst nach dem Kriege ins Inland gekommen sind und später wieder hinausgehen, weil auf sie die Tendenz des Gesetzes überhaupt keine Anwendung findet.

Anzeigepflichtig sind aber auch diese Personen, die zu 4 haben auch eine Vermögenserklärung abzugeben.

Auf Antrag erfolgt eine Freistellung von der fortgesetzten Steuerpflicht, wenn die Auswanderung im deutschen Interesse liegt oder wenn die Ablehnung des Antrags eine außergewöhnliche Härte darstellen würde. Als deutsche Interessen können z. B. solche politischer, volkswirtschaftlicher, kirchlicher und kultureller Art in Frage kommen. Eine außerordentliche Härte würde die Ablehnung des Antrags z. B. darstellen, wenn ein krankenkranker seinen dauernden Aufenthalt in einem ausländischen Heilkurort nehmen müßte und hierzu nicht imstande wäre, wenn er doppelte Steuern zu zahlen hätte.

Es ist zu wünschen, daß das Gesetz gegen die Steuerflucht praktisch möglichst wenig zur Anwendung kommt; dann hat es am besten gewirkt. Wenn Auswanderung auch in Zukunft nicht erschwert werden soll, ist von den Verpflichtungen des Steuerfluchtgesetzes — abgesehen von der Anzeige — befreit. Wenn sich aber sonstige Personen durch die Verpflichtungen, die ihnen das Gesetz gegen die Steuerflucht auferlegt, von der Auswanderung abhalten lassen, so kann diese Wirkung des Gesetzes nur als erwünscht bezeichnet werden.